

KommAustria

Kommunikationsbehörde Austria

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



Barrierefreiheit, Jugendschutz und Überblendung: Neue Aufgaben für die Regulierung



Schwerpunkte I

- **Betroffene Gesetze: KOG, AMD-G, PrR-G, ORF-G**
 - KOG: Anpassungen der Zuständigkeiten, Geschäftsverteilungsfragen in Bezug auf Vollversammlungs-, Senats- und Einzelmitgliedszuständigkeiten (zB Berichtspflichten im Tätigkeitsbericht),
 - AMD-G: Anpassung an RL, Selbstregulierung bzw „Soft“-Regulierung? In manchen Bereichen
 - PrR-G: Anpassungen wegen Änderungen im AMD-G (zB Nicht-Einrechnung neutraler Werbetrenner) und Verwaltungsvereinfachungen?
 - ORF-G: Anpassung an RL



Schwerpunkte II

- Barrierefreiheit
- Selbstregulierung im Bereich Jugendschutz
- Zustimmungslöse Änderungen an audiovisuellen Inhalten (Überblendung von Sendungen)
- Reichweiten- und Marktanteilerhebung
- Ausgewählte Themen im Bereich der kommerziellen Kommunikation



Barrierefreiheit I

- § 30b AMD-G: Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. (Ausnahmemöglichkeit für Live-Inhalte)
- Ausgenommene Diensteanbieter:
 - Nicht mehr als 500.000 Euro Umsatz
 - lokal oder regional ausgerichtete Fernsehprogramme



Barrierefreiheit II

- **Mediendienstanbieter haben**
 - nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation
 - insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen

einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennte nach den Kategorien

- Information
- Unterhaltung
- Bildung
- Kunst und Kultur
- Sport

zu erstellen und diesen Aktionsplan

- der Regulierungsbehörde zu übermitteln und
- leicht, unmittelbar und ständig zugänglich

zu veröffentlichen.



Barrierefreiheit III

- Die KommAustria hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne (§ 30b Abs 2 AMD-G, 25.3.2021)
- https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/Richtlinien_Barrierefreiheit.html
- Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten und diese Berichte auch zu veröffentlichen
- Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.



Barrierefreiheit IV

- **Berichtspflichten der KommAustria:**
 - in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) den Stand und die Entwicklung für die einzelnen Mediendiensteanbieter mit einer vergleichswisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte
 - Stellungnahme im Tätigkeitsbericht im Falle der Nichterfüllung durch einen Mediendiensteanbieter
 - Sie kann diesem Bericht eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen
 - erstmals zum 30. November 2022 und danach alle drei Jahre eine Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen verbunden mit einer Bestandsaufnahme zur Kontinuität und zu den Schritten der Entwicklung des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zu erstellen



Barrierefreiheit V

- **Ausgewählte Problemfelder:**
 - Zielfrage: was ist schlussendlich das Ziel? 100% des Programms?
 - Regional (?) AMD-G definiert diesen Begriff eigentlich nicht; Rückgriff Regionalradiogesetz: Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programmes möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes (...) ermöglichen. (?) Starre Bundeslandgrenze?
 - Müssen für alle in § 30b erwähnten Beeinträchtigungen adäquate Maßnahmen vorgesehen werden?
 - Müssen für alle Kategorien, die im Aktionsplan aufzuschlüsseln sind, Steigerungen bzw überhaupt barrierefreie Inhalte vorgesehen werden
 - Was ist mit „leicht, unmittelbar und ständig zugänglich“ bei der Veröffentlichung des Aktionsplans und des Berichtes gemeint?
 - Ist der Aktionsplan alle Jahre zu erlassen und quasi immer rollierend weiterzuentwickeln oder erst wieder nach drei Jahren
 - Was ist bei einer Übererfüllung der im Aktionsplan genannten Ziele
 - Welche „Gründe“ gelten als Begründung bei Nichterfüllung der Zielwerte?
 - In welchem Verhältnis steht die Möglichkeit der Begründung der Nichterfüllung der Zielwerte und das Nachholen der veranschlagten Steigerung im Folgejahr mit einer etwaige Rechtsverletzung
 - Bis wann ist der Aktionsplan für das Jahr 2021 eigentlich zu erlassen?
 - Was kann Inhalt der Stellungnahme der KommAustria im Tätigkeitsbericht sein?



Schutz Minderjähriger I

- Inhalte in audiovisuellen Mediendiensten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen vom Mediendiensteanbieter nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können (§ 39 Abs. 1)
- Bei Fernsehprogrammen:
 - ist dafür jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit zu sorgen.
 - Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 1 im Fernsehen ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen
 - Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten enthalten



Schutz Minderjähriger II

- Im Übrigen:
 - dürfen die schädlichsten Inhalte, wie insbesondere solche, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie insbesondere Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können (wohl andere Mediendienste als Fernsehprogramme)
- Allgemein:
 - Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten nicht für Nachrichten und Sendungen zur politischen Information. Sonstige gesetzliche Verbote bleiben unberührt



Schutz Minderjähriger III

- Die Mediendienstanbieter haben
 - unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und
 - zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen, indem sie die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben
 - zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen



Schutz Minderjähriger IV

- **Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger**
 - hat sich einmal zu gründen (vgl § 39 Abs 6) und den Anforderungen einer solchen Einrichtung nach § 32a KOG zu entsprechen (zB eigene Rechtspersönlichkeit, breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter usw)
 - hat Verhaltensrichtlinien zu erstellen, die von einem repräsentativen Teil der Mediendiensteanbieter einschließlich des Österreichischen Rundfunks herangezogen werden (vgl Abs 4 und 6)
 - hat die Regulierungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (Abs 5), also keine Berichtspflicht jedes einzelnen Mediendiensteanbieters (trifft dies auch auf die Mediendiensteanbieter zu, die die Selbstregulierungseinrichtung nicht akzeptieren (vgl breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter iS §32a KOG)



Schutz Minderjähriger V

- **Aufgaben der Behörde:**
 - Darstellung des Umsetzungsstandes dieser Verpflichtung in ihrem Tätigkeitsberichts inklusive möglicher Evaluierung hinsichtlich Verbesserungen
 - Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§32b KOG)
 - 75.000 Euro
 - Festlegung, in welcher Art und Weise alle Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen haben, indem die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschrieben wird, für den Fall, dass
 - im Wege der Selbstkontrolle innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes keine Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger im Sinne von § 32a in Verbindung mit § 32b KOG gegründet wurde
 - innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten auch keine Verhaltensrichtlinien zustande gekommen sind, die von einem repräsentativen Teil der Mediendiensteanbieter einschließlich des Österreichischen Rundfunks herangezogen werden



Schutz Minderjähriger VI

- **Ausgewählte Problemfelder:**

- Was passiert, wenn es formal RL der Einrichtung für Selbstregulierung gibt, diese aber (aus Sicht der Regulierungsbehörde) nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- Was genau ist unter „Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben“ zu verstehen? Bzw wie sieht hier die Umsetzung in der Praxis aus?
- Ist der „Verstoß“ gegen die „Verpflichtung“ der Mediendienstanbieter „zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen“, einem Rechtsverletzungsverfahren zugänglich („freiwillige“ Selbstregulierung); vgl § 62a AMD-G; Beschwerden sind möglich, Wer kann Beschwerde erheben? Beschwerdelegitimation? insbesondere wenn zB Initiativen zur Einrichtung nicht unterstützt wird oder wenn ein Dienstanbieter sich der Selbstregulierung nicht unterstellt (Effizienz unterstützen?)
- Wie sieht es im Fall einer Verordnung (weil zB eine Einrichtung nicht gegründet wurde) mit dem Umsetzungsbericht der Behörde aus, der ja als Grundlage den Umsetzungsbericht der Einrichtung für Selbstregulierung hat
- Umgang mit Mediendienstanbietern, die sich nicht der Selbstregulierung unterstellen zB im Bezug auf den Umsetzungsbericht der Einrichtung für Selbstregulierung



Überblendung von Sendungen I

- Ein audiovisueller Mediendienst darf nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Mediendienstanbieters zu kommerziellen Zwecken (weiter als kommerzielle Kommunikation) vollständig oder auch nur teilweise inhaltlich oder technisch verändert oder überblendet werden (Grundprinzip § 54a Abs 1)
- Danach im Wesentlichen Ausführungen was als Veränderung oder Überblendung gilt (Abs 1 Z 1-3), welche Veränderungen und Überblendungen keiner Zustimmung seitens des Mediendienstanbieters bedürfen (Abs 2) und was nicht als zustimmungspflichtige Änderung gilt (Abs 3)



Überblendung von Sendungen II

- **Entscheidung der KommAustria**
 - auf Beschwerde eines Mediendienstanbieters, dessen Zustimmung einzuholen gewesen wäre
 - Feststellung, ob gegen § 54a AMD-G verstoßen wurde
 - gleichzeitig auf Antrag des betreffenden Mediendienstanbieters festzustellen, inwieweit ein Dritter durch den Verstoß einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat.
 - ferner hat die Behörde einen Betrag in der Höhe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils festzusetzen und für abgeschöpft zu erklären
 - Der abgeschöpfte Betrag fließt dem betroffenen Mediendienstanbieter zu
 - Nach § 64 Abs 4 AMD-G auch Verwaltungsstrafverfahren



Reichweiten- und Marktanteilerhebung I

- Erhebung von Reichweiten (Marktanteilen), Versorgungsgraden und Nutzer- und Zuschauerzahlen erfolgt durch die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, im Auftrag der und für die Regulierungsbehörde nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen auf Basis einer laufenden Beobachtung
- Wofür braucht man dies:
 - Marktbericht gemäß § 65 AMD-G; bis 31.5. in geeigneter Weise und auf jeden Fall im Tätigkeitsbericht der KommAustria (§19 KOG) zu veröffentlichen
 - zB Für auch für die Vollziehung der Bestimmungen über die Anteile europäischer Werke bei Abrufdiensten (§ 40); zB bei Erlassung der VO nach Abs 2
 - Aber nicht alle Daten, die benötigt werden sind von von § 65 ausdrücklich erfasst... zB Umsatz (notwendig bei Beurteilung der Frage, ob Dienst nicht unter die Verpflichtung der Barrierefreiheit fällt)



Reichweiten und Markterhebung II

- Für den Fall, dass die Richtigkeit der über ihn erhobenen Daten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Mediendiensteanbieters oder Video-Sharing-Plattform-Anbieters einen Feststellungsbescheid zu erlassen.
- Der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Mediendiensteanbieter sind verpflichtet, der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Kommt ein Mediendiensteanbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben.
- Aber Verpflichtung und daher bescheidmäßige Vorschreibung wohl nur für Mediendienste (und Video-Sharing Plattform- Anbieter) und nur für die ausdrücklich genannten Daten
- Frage: Abs 3 normiert eine Verpflichtung, ist daher auch ein Rechtsverletzungsverfahren neben der bescheidmäßigen Vorschreibung möglich, zumal auch für den Marktbericht der Behörde eine Frist gesetzt ist??



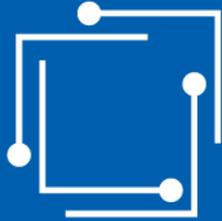
Ausgewählte Themen im Bereich der kommerziellen Kommunikation I

- § 45 Abs 2 AMD-G normiert, was nicht in die höchstzulässige Werbedauer einzurechnen ist.
 - ua die Dauer von neutralen Einzelbildern zwischen redaktionellem Inhalt und Fernseh- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen derartigen Spots
 - Änderung zur bisherigen Rechtsprechung
- **Wurde im Privatradiogesetz angeglichen**
 - In § 19 Abs 1a: Dauer von neutralen Trennelementen zwischen redaktionellem Inhalt und Spots sowie zwischen einzelnen derartigen Spots



Ausgewählte Themen im Bereich der kommerziellen Kommunikation

- Produktplatzierung: nun mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts sowie Kindersendungen unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.
- Themenstellung: Bisher negativ formuliert mit Ausnahmetatbestand ua Sendungen der leichten Unterhaltung... Änderung?



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Auf Wiedersehen!